

Betreff

Beratung und Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Sachbearbeitende Dienststelle:

Hauptamt

Datum

25.11.2015

Sachbearbeitung:

Rosemarie Marxen-Bäumer

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

07.12.2015

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) in der vorliegenden Fassung.

Sachverhalt:

Das Kommunale Prüfungsamt Nord hat sich anlässlich der durchgeführten Ordnungsprüfung in der Zeit vom 12.01. bis 13.03.2015 u. a. mit den gemeindlichen Regelungen zur Entschädigung befasst. Die festgestellten „Mängel“ sind in den Bemerkungen 2 bis 9 des Prüfungsberichtes aufgelistet worden. Ein Hinweis ist dabei die Nichteinhaltung des sog. Abstandsgebotes gem. § 9 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung für die Entschädigung der stellv. Bürgermeister. Nach der zur Zeit geltenden Satzung erhält der Stellvertreter für jeden Tag der Vertretung 1/30 der Entschädigung. In der vorliegenden 1. Änderungssatzung ist festgelegt, dass der Stellvertreter 80 % der Entschädigung des Bürgermeisters erhält.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen vorhanden Ja: ☒ Nein: ☐

Betroffenes Produktkonto:

Haushaltsansatz im lfd. Jahr: AfA / Jahr:

Noch zur Verfügung stehende Mittel:

Anlagen:

Entwurf 1. Änderungssatzung

**1. Änderungssatzung
zur Satzung der Gemeinde Steinbergkirche
über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Mitglieder der Gemeindevertretung
sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie der bei den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (EntschVO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Steinbergkirche folgende 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung vom 31.05.2013 erlassen:

§ 1 Änderungen

Der § 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
 - (2) Dem Bürgermeister werden besonders erstattet:
 - bei dienstlicher Benutzung eines privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche und die anteiligen Grundgebühren
 - die Kosten für die dienstliche Nutzung eines Privat-PKW
- Diese Beträge können für monatliche Zahlungen pauschaliert werden. Für die Pauschbeträge gilt, dass diese anhand von aussagekräftigen Unterlagen zu ermitteln und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen sind.
- (3) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird bei Verhinderung des Bürgermeisters für seine besondere Tätigkeit als Vertreter eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Sie beträgt für jeden Tag, den der Bürgermeister vertreten wird, 80 % der täglichen Entschädigung des Bürgermeisters.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinbergkirche, den

Gernot Müller
Bürgermeister